

Kapitel 1

Die sieben in RegWatchEurope zusammengeschlossenen Aufsichtsinstanzen und der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Union im Vergleich

In diesem Kapitel werden die institutionelle Struktur sowie die Mandate, Tätigkeiten und Kapazitäten der acht in diesem Bericht untersuchten europäischen Instanzen, die gegenüber ihren jeweiligen Regierungen nicht weisungsgebunden sind, analysiert und verglichen. Es handelt sich um die Mitglieder des informellen Netzwerks RegWatchEurope aus Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich sowie den Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Union. Dieses einführende Kapitel beschreibt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Instanzen mit dem Ziel, die aus ihrer Entstehung und praktischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse näher zu betrachten.

Einführung: Vergleich der Merkmale der nicht weisungsgebundenen Regulierungsaufsichtsinstanzen in Europa

Der OECD-Ausblick *Regulierungspolitik 2018* (OECD, 2018) widmet den Institutionen der Regulierungspolitik und -aufsicht ein Kapitel. Hier soll eine Bestandsaufnahme der für die Regulierungspolitik zuständigen Stellen in den verschiedenen OECD-Ländern vorgenommen werden, mit besonderem Augenmerk auf den Prüfungsmechanismen (Kasten 1.1). Die diesem Kapitel zugrunde liegenden Daten beruhen auf den Erhebungsergebnissen zum Thema Regulierungsaufsicht des *Regulatory Indicators Survey*, einem Analytical Paper von Rosa Castro und Andrea Renda zum Thema Definition und Einordnung der Aufsicht und Koordinierung im Bereich der Regulierung (Castro und Renda, erscheint demnächst) sowie der vorliegenden Studie.

Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die in den vergangenen zwanzig Jahren als nicht weisungsgebundene Regulierungsaufsichtsinstanzen in Europa eingerichteten, im Netzwerk RegWatchEurope (RWE) organisierten Instanzen sowie der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Kommission (Regulatory Scrutiny Board – RSB). Die Namen der Instanzen und ihre Abkürzungen finden sich in Tabelle 1.1. Ziel dieser Studie ist es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Instanzen zu beschreiben sowie Erkenntnisse aus ihrer Entstehungsgeschichte und ihren Erfahrungen zu gewinnen. Die untersuchten Instanzen weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, vor allem was ihre Zielsetzungen und ihre Governancessstrukturen angeht, wie beispielsweise die Besetzung der Gremien mit unabhängigen Sachverständigen.

Die Analyse hat zum Ziel, die Governance, Organisation, Tätigkeiten und Ergebnisse der Instanzen zu untersuchen und damit einen Beitrag zu den laufenden Diskussionen im OECD-Ausschuss für Regulierungspolitik im Hinblick auf folgende Fragen zu leisten:

- Was versteht man unter Regulierungsaufsicht und warum ist sie wichtig?
- Wie sieht der institutionelle Rahmen der Regulierungspolitik aus und wie sind die verschiedenen Aufsichtsfunktionen in den einzelnen Staaten strukturiert?
- Wie sind die Aufsichtsinstanzen organisiert, um ihren Auftrag zu erfüllen?
- Ist die Regulierungsaufsicht wirkungsvoll, und zu welchen Ergebnissen hat sie geführt?

Kasten 1.1 Regulierungsaufsicht nach der OECD-Empfehlung von 2012

Grundsatz 3 der *Empfehlung des Rates zu Regulierungspolitik und Governance* von 2012 (OECD, 2012) fordert die Mitgliedsländer auf, „Mechanismen und Institutionen einzuführen, um die Verfahren und Ziele der Regulierungspolitik aktiv zu überwachen, die Regulierungspolitik zu unterstützen und umzusetzen und dadurch die Qualität der Rechtsetzung zu fördern“. In der Empfehlung wird die Bedeutung eines ständigen, in der Nähe des Regierungszentrums angesiedelten Organs mit regulatorischer Aufsichtsfunktion hervorgehoben, um sicherzustellen, dass die Regulierungspolitik einem ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz dient. Weiterhin wird ein breites Spektrum an institutionellen Aufsichtsfunktionen und -aufgaben benannt, um eine hochwertige, auf Fakten basierende Entscheidungsfindung zu fördern und die Wirkung der Regulierungspolitik zu steigern.

Im Einklang mit der Empfehlung von 2012 wurde im OECD-Ausblick *Regulierungspolitik 2018* eine Arbeitsdefinition der „Regulierungsaufsicht“ verwendet, bei der ein funktionaler und ein institutioneller Ansatz kombiniert werden. Die „Regulierungsaufsicht“ wird definiert als die Vielzahl von Funktionen und Aufgaben, die von Instanzen/Ressorts der Exekutive bzw. von Stellen, die gegenüber der Regierung weisungsgebunden sind, durchgeführt werden, um eine hochwertige, auf Fakten basierende Entscheidungsfindung zu fördern. Diese Funktionen lassen sich fünf Bereichen zuordnen, müssen aber nicht zwangsläufig von einer einzigen Einrichtung/Instanz ausgeübt werden:

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Regierungsaufsichtsbereiche	Kernaufgaben
Qualitätskontrolle (Überprüfung der Verfahren)	<ul style="list-style-type: none"> – Angemessene Einhaltung der Leitlinien überwachen/Verfahren festlegen – Rechtsqualität überprüfen – Folgenabschätzungen überprüfen – Den Einsatz von Regulierungsinstrumenten überprüfen und hinterfragen, falls als unzureichend erachtet
Ermittlung von Politikbereichen, in denen die Rechtsetzung effektiver gestaltet werden kann (Überprüfung der Inhalte)	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahmen betroffener Akteure zu Bereichen einholen, in denen der Erfüllungsaufwand übermäßig hoch ist und/oder die Rechtsvorschriften ihren Zweck nicht erfüllen – Rechtsvorschriften und Normenbestand prüfen – Einsetzen für bestimmte Reformbereiche
Systematische Verbesserung der Rechtsetzung (Überprüfung des Systems)	<ul style="list-style-type: none"> – Änderungsvorschläge zur Verbesserung des Rechtsrahmens unterbreiten – Beziehungen zwischen Institutionen fördern, z.B. durch Zusammenarbeit mit internationalen Foren – Mit anderen Aufsichtsinstanzen zusammenarbeiten – Monitoring und Berichterstattung durchführen, insbesondere durch Fortschrittsberichte an das Parlament/die Regierung, um die erfolgreiche Umsetzung der Regulierungspolitik leichter verfolgen zu können
Koordinierung (einheitlicher Ansatz in der Verwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortübergreifenden koordinierten Ansatz für eine bessere Rechtsetzung fördern – Die reibungslose Anwendung der unterschiedlichen Elemente der Regulierungspolitik in allen Stadien des Rechtsetzungskreislaufs fördern – Interne Koordinierung beim Einsatz von Regulierungsinstrumenten ressort- und abteilungsübergreifend erleichtern und gewährleisten
Anleitung, Beratung und Unterstützung (Kapazitätsaufbau in der Verwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> – Leitlinien erstellen und Orientierungshilfen bieten – Regulierungsinstanzen/Verwaltungen beim Umgang mit Regulierungsinstrumenten Unterstützung und Schulungen anbieten (z.B. Folgenabschätzungen und Akteursbeteiligung)

Quelle: OECD (2018), *OECD-Ausblick Regulierungspolitik 2018*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/g2g90cb3-en>; OECD (2012), *Empfehlung des Rates zu Regulierungspolitik und Governance*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264209022-en>.

Tabelle 1.1 In diese Analyse einbezogene Instanzen und ihre Abkürzungen

Land	Instanz	Abkürzung
Deutschland	Nationaler Normenkontrollrat	NKR
Europäische Union	Ausschuss für Regulierungskontrolle	RSB
Finnland	Finnischer Rat für Gesetzesfolgenabschätzung	FCRIA
Niederlande	Adviescollege Toetsing Regeldruk	ATR (und sein Vorgänger ACTAL)
Norwegen	Norwegischer Regelrådet	NBRC
Schweden	Schwedischer Regelrådet	SBRC
Tschech. Rep.	Rat für Gesetzesfolgenabschätzung	RIAB
Ver. Königreich	Ausschuss für Regulierungspolitik	RPC

Entstehungsgeschichte und Einsetzung der nicht weisungsgebundenen Regierungsaufsichtsinstanzen in Europa im Vergleich

Allgemeiner OECD-Kontext

Entsprechend der OECD-Empfehlung haben alle OECD-Länder Aufsichtskapazitäten und -instanzen eingerichtet bzw. sind im Begriff, dies zu tun. Dies geschieht überwiegend in den Regierungszentren. Gleichwohl ist festzustellen, dass sich die Gruppe der gegenüber der Regierung nicht weisungsgebundenen Instanzen verglichen mit 2014 vergrößert hat (vgl. Kasten 1.2 zur Erläuterung der in diesem Bericht verwendeten Begriffe „nicht

Kasten 1.2 Der Begriff der nicht weisungsgebundenen und unabhängigen Regulierungsaufsichtsinstanzen

Es gibt keine international vereinbarte Definition der Unabhängigkeit von Regulierungsaufsichtsinstanzen, sodass sich das Verständnis und die Verfahrensweisen im OECD-Raum von einem Land zum anderen unterscheiden. Das OECD-Sekretariat hat die De-jure- und die De-facto-Bedingungen für die Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden gründlich untersucht (vgl. z.B. OECD, 2016). Eine entsprechende Analyse der Unabhängigkeit von Regulierungsaufsichtsinstanzen bleibt noch durchzuführen, doch die genannten Untersuchungen bieten eine solide Grundlage für solche künftigen Arbeiten.

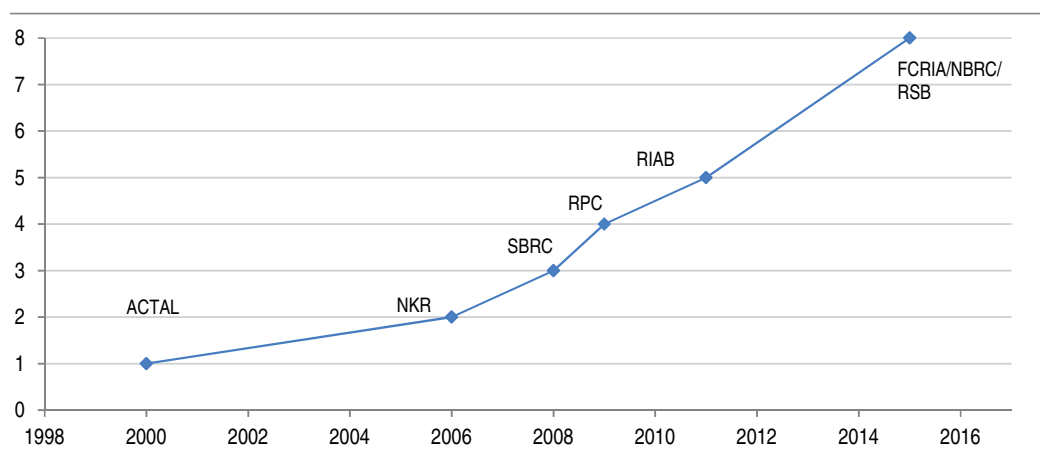
RegWatchEurope definiert sich selbst als „Netzwerk unabhängiger externer Beratungsgremien, denen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen neuer Gesetze zu prüfen und die jeweilige Regierung zu verschiedenen Aspekten einer besseren Rechtsetzung sowie zum Erfüllungsaufwand von Rechtsvorschriften zu beraten und ihr Handeln zu hinterfragen“. In diesem Zusammenhang wird „Unabhängigkeit“ von RegWatchEurope sowohl auf die politischen als auch auf die operativen Aspekte bezogen. Solche Instanzen werden demnach von der Exekutive oder der Legislative eingesetzt und ihre Haushaltsmittel von der Regierung oder vom Parlament festgelegt. Sie gelten als Einrichtungen, die vollkommen autonom darüber befinden können, wie sie ihre Aufgaben erfüllen und sich intern organisieren. Zudem sollen sie in ihren Entscheidungen frei von äußerer, insbesondere politischer Einflussnahme sein.

Die OECD hat die Unabhängigkeit der in dieser Studie betrachteten acht Instanzen nicht formell evaluiert. Daher werden sie in diesem zusammenfassenden Bericht und im *OECD-Ausblick Regulierungspolitik 2018* (OECD, 2018) als „nicht weisungsgebundene“ Instanzen beschrieben, d.h. als Einrichtungen, die in Einzelentscheidungen gegenüber der Regierung keiner Weisung unterworfen sind, aber durch Beamte eines Ministeriums unterstützt werden bzw. auch eigene Mitarbeiter haben können.

Weitere Analysen zu Aufbau und Arbeit unabhängiger Regulierungsaufsichtsinstanzen würden dabei helfen, ihre Funktionsweise und ihre Beziehungen zu Regierung, Parlament und Zivilgesellschaft besser zu verstehen. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung, die in die in OECD (2018) enthaltene Bestandsaufnahme der institutionellen Landschaft der Regulierungspolitik in den verschiedenen OECD-Ländern eingeflossen sind, bieten einen guten Ausgangspunkt für eine solche Analyse.

Quelle: OECD (2016), *Being an Independent Regulator, The Governance of Regulators*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264255401-en>; OECD (2018), *OECD-Ausblick Regulierungspolitik 2018*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/g2g90cb3-en>; und Beiträge von RegWatchEurope, www.regwatcheurope.eu/.

Abbildung 1.1 Gründungsdatum der europäischen nicht weisungsgebundenen Instanzen



Quelle: Erhebungsfragen zu Regulierungsaufsichtsinstanzen, Indicators of Regulatory Policy and Governance Survey 2017, oe.cd/ireg.

weisungsgebunden“ und „Unabhängigkeit“). Dies ist zum überwiegenden Teil durch die in jüngerer Zeit erfolgte Gründung mehrerer solcher Instanzen in Europa bedingt, darunter in Norwegen und Finnland (Abb. 1.1). Insgesamt machen europäische Instanzen den Großteil solcher Einrichtungen aus. Hierzu zählen auch die acht hier vorgestellten Gremien (die sieben Mitglieder von RegWatchEurope und der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Kommission).

Vergleich der Beweggründe für die Einrichtung von Aufsichtsinstanzen

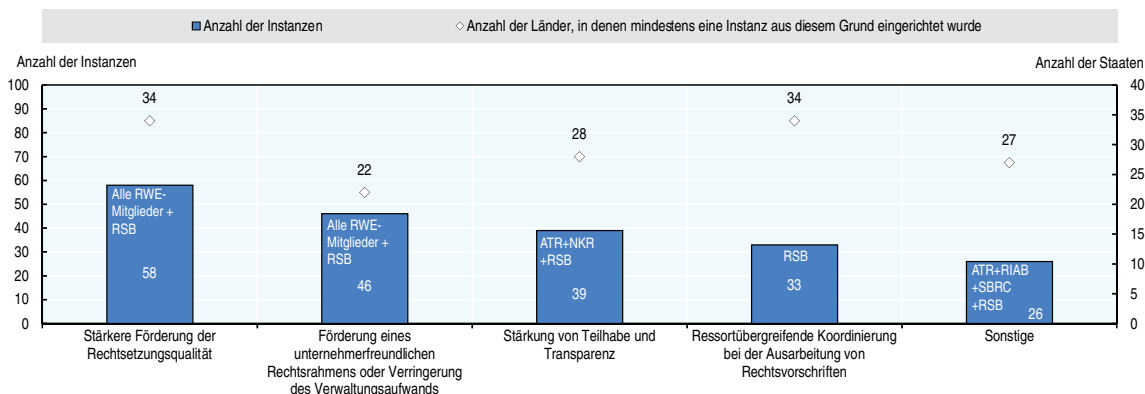
Viele der für diese Untersuchung befragten Aufsichtsinstanzen wurden mit Blick auf das vorrangige Ziel eingesetzt, die allgemeine Regulierungsqualität zu verbessern sowie unnötige Bürokratie abzubauen und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen zu verringern. In manchen Fällen erfolgte die Entscheidung der Regierung aufgrund der allgemeinen Unzufriedenheit der Öffentlichkeit mit bürokratischen Strukturen und regelungswütigen Verwaltungen sowie der Wahrnehmung, dass allzu legalistische nationale Verwaltungen zu einer Verringerung der wirtschaftlichen Innovationstätigkeit und zu Einbußen bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit führen.

Die Niederlande waren das erste EU-Land, das ein separates unabhängiges Beratungsgremium einrichtete, um die staatliche Regulierungstätigkeit sowie ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft zu prüfen. Die niederländische Instanz ACTAL (heute: ATR) wurde im Jahr 2000 eingesetzt. Sie folgte auf ein nichtständiges Gremium („Slechte-Kommission“), das die niederländische Regierung in der Frage beriet, wie sich eine wesentliche Verringerung des den Unternehmen bei der Einhaltung von Rechtsvorschriften entstehenden Verwaltungsaufwands herbeiführen ließe. In Deutschland beruhte die Einrichtung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) durch die Bundesregierung im Jahr 2006 z.T. auf den Erfahrungen der ACTAL. Der NKR wurde im Rahmen eines größeren Regulierungsreformpakets eingerichtet, mit dem die allgemeine Wirtschaftsleistung und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Innovationstätigkeit angekurbelt werden sollten.

Ungefähr zur selben Zeit wurde im Vereinigten Königreich die Direktion Bessere Rechtsetzung (Better Regulation Executive – BRE) als staatliche Koordinierungsstelle eingerichtet. Die BRE fungiert nunmehr als Dachorganisation für die nicht weisungsgebundene Aufsichtsinstanz des Vereinigten Königreichs, den Ausschuss für Regulierungspolitik (Regulatory Policy Committee – RPC). Parallel dazu setzte die Europäische Kommission ihre erste Kontrollinstanz ein, den Ausschuss für Folgenabschätzung (Impact Assessment Board – IAB), der im Jahr 2015 durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle ersetzt wurde. Dieser ist nunmehr mit einem breiteren Mandat und stärkeren Schutzmechanismen zur Wahrung seiner institutionellen Unabhängigkeit ausgestattet.

Der britische RPC, der schwedische Regelrådet und der tschechische Rat für Gesetzesfolgenabschätzung (Regulatory Impact Assessment Board – RIAB) wurden in den Jahren 2008, 2009 bzw. 2011 eingerichtet¹, nachdem in den jeweiligen Ländern Debatten darüber geführt worden waren, wie unnötiger Erfüllungsaufwand für die Unternehmen verringert und eine verbesserte Qualität in der Politikgestaltung durch eine stärker evidenzbasierte Gesetzgebung erreicht werden kann (Abb. 1.2).

Finnland und Norwegen zogen 2015 nach. Während der schwedische Regelrådet und der finnische Rat für Gesetzesfolgenabschätzung (Council of Regulatory Impact Analysis – FCRIA) z.T. auf den Empfehlungen der OECD beruhen, folgte der norwegische Regelrådet ausdrücklich dem schwedischen Modell. Dies verdeutlicht, wie die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den Organisationen zum Aufbau der Regulierungsaufsichtsinstanzen in Europa beigetragen haben.

Abbildung 1.2 **Beweggründe für die Einrichtung nicht weisungsgebundener Instanzen in der umfassenderen OECD-Stichprobe**

Quelle: Erhebungsfragen zu Regulatoraufsichtsinstanzen, Indicators of Regulatory Policy and Governance Survey 2017, oe.cd/ireg.

2015 gründeten die sieben europäischen nicht weisungsgebundenen Instanzen die informelle Gruppe RegWatchEurope, um den interinstitutionellen Austausch zu fördern und Initiativen zwischen vergleichbaren Instanzen auf dem Gebiet der Regulatoraufsicht zu koordinieren. Voraussetzung für die RegWatchEurope-Mitgliedschaft ist die Unabhängigkeit der Einrichtung (vgl. Kasten 1.2), andere staatliche Institutionen können jedoch als Beobachter teilnehmen.

Entwicklung der Instanzen im Zeitverlauf

Alle Instanzen, insbesondere diejenigen, die bereits seit den 2000er Jahren tätig sind, haben ihr Mandat kontinuierlich ausgeweitet, sodass ihre Aufgaben über die Prüfung des Verwaltungsaufwands hinausreichen. Alle haben – oftmals auf eigenen Vorschlag – ihre ursprünglichen Aufgaben und Zuständigkeiten erweitert oder neu ausgerichtet, sodass sie ein breiteres Aufgabenspektrum abdecken. ACTAL (ATR), der NKR und der RPC lassen sich als Beispiele dafür anführen, wie Regulatoraufsichtsinstanzen neue methodische Ansätze, Prüfinstrumente und Prüfverfahren entwickelt haben, die anschließend von ihren jeweiligen Regierungen eingeführt wurden. Die Einbindung von Funktionen im Zusammenhang mit Ex-post-Evaluierungen, Folgenabschätzungen für Klein- und Kleinstunternehmen sowie gesellschaftlichen Meldeverfahren zeigt, wie diese Instanzen ihr Aufgabenspektrum durch die proaktive Ausarbeitung neuer Maßnahmen der Regulatorprüfung ausgeweitet haben. Die Aufsichtsinstanzen haben nicht nur ihre bestehenden Aufgabenportfolios entsprechend ihrer rechtlich-institutionellen Vorgaben umgesetzt, sondern auch neue Instrumente und Verfahren zur Verbesserung der Regulatoraufsicht im Rahmen der innerstaatlichen Politikgestaltung vorgeschlagen.

Parallel dazu wurden einige der ursprünglich nicht ständig eingesetzten bzw. nur mit eingeschränkter Unabhängigkeit ausgestatteten Aufsichtsinstanzen inzwischen dauerhaft etabliert (z.B. SBRC) oder haben im Vergleich zu ihren Vorgängern an Autonomie gewonnen (z.B. RIAB, RSB).

Institutioneller Rahmen der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen in Europa

Tabelle 1.2 **Wichtigste Governance-Merkmale**

	Rechtsrahmen	Übergeordnete Institution	Dauer des Mandats der Mitglieder	Nichtständig/ständig	Einrichtungsjahr (Vorgänger)
ATR	Rechtsakt (Kaderwet Adviescolleges), Ministerialerlass	Wirtschaftsministerium	4 Jahre	Nichtständig	2017 (2000)
FCRIA	Regierungserlass 1735/2015 betreffend den Rat für Gesetzesfolgenabschätzung	Büro des Premierministers	3 Jahre	Ständig	2015
NBRC	Regierungsverfügung	Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei	4 Jahre	Ständig	2015
NKR	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (2006)	Keine	5 Jahre	Ständig	2006
RIAB	Regierungsbeschluss Nr. 768 (vom 19. Oktober 2011)	Legislativrat/Amt der Regierung der Tschechischen Republik	Unbefristet	Ständig	2011 (2007)
RPC	Nicht gesetzlich verankert ¹	Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie	2-4 Jahre	Ständig	2010
RSB	Beschluss des EU-Kommissionspräsidenten	Europäische Kommission	3 Jahre	Ständig	2015 (2006)
SBRC	Regierungserlass	Behörde für wirtschaftliche Entwicklung und ländliches Wachstum	2 Jahre	Ständig (bis 2015 nichtständig)	2015 (2008)

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle bezieht sich auf die Rolle des RPC als unabhängige Prüfstelle in Bezug auf die Zielvorgabe für die Auswirkungen auf die Wirtschaft (Business Impact Target – BIT) (siehe unten).

Quelle: Fallstudien.

Vergleich der Rechtsrahmen für die Einrichtung der Instanzen

Alle Instanzen, mit Ausnahme des Nationalen Normenkontrollrats, des niederländischen ATR und des RPC im Vereinigten Königreich, wurden auf der Grundlage von Regierungserlassen, -beschlüssen, -richtlinien oder -verfügungen eingerichtet. Hierzu zählt auch der Ausschuss für Regulierungskontrolle, der nach einem Beschluss von EU-Kommissionspräsident Juncker ins Leben gerufen wurde.

Der NKR wurde durch das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats von 2006 als unabhängige nichtstaatliche Instanz gegründet. Die Bundesregierung nutzte diese Regelungsoption, um zu gewährleisten, dass etwaige Änderungen des Mandats des NKR dem Bundestag vorgeschlagen und von diesem geprüft und verabschiedet werden müssen. Auch das niederländische Pendant beruht auf einem Rechtsakt, der für alle Beratungsgremien in den Niederlanden (die „Kaderwet Adviescolleges“) maßgeblich ist, und geht auf einen besonderen Ministerialerlass zurück.

Im Gegensatz dazu hat der RPC kein gesetzliches Mandat. Dadurch kann der Ausschuss leicht an Änderungen des rechtspolitischen Rahmens des Vereinigten Königreichs angepasst werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass es von der Unterstützung seitens der Politik für seine Rolle als Regulierungskontrollinstanz für die politische Entscheidungsfindung im Vereinigten Königreich abhängt, wie effektiv der RPC seine wichtigsten Aufgaben erfüllen kann. Politische Veränderungen, die sich eventuell aus einem Wechsel der Regierung und ihrer Regulierungsagenda ergeben, können die Arbeit des Ausschusses sowohl fördern als auch behindern. Dies gilt in gewissem Maße für alle nicht weisungsgebundenen Prüfungsinstanzen, vor allem für solche, die auf einem schwächeren rechtlich-institutionellen Fundament stehen.

Sieben der acht Instanzen wurden dauerhaft eingerichtet, wobei der zunächst nicht ständig eingesetzte schwedische Regelrådet 2015 zu einer ständigen Instanz umgebaut wurde. Lediglich der ATR wurde, ebenso wie sein unmittelbarer Vorgänger ACTAL, aufgrund der für

beide geltenden spezifischen gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet etabliert. Es hat wichtige Folgen für Regulierungsaufsichtsinstanzen, wenn sie als ständige Gremien angelegt sind. Mit einem unbegrenzten bzw. langfristigen Mandat können die Aufsichtsinstanzen wahrscheinlich mit größerer Unabhängigkeit agieren. Zudem können sowohl die Räte als auch die Sekretariate ihre Arbeit langfristiger planen. Dies könnte den Aufsichtsinstanzen auch stärkere Anreize bieten, neue Instrumente und Methoden für die Regulierungskontrolle zu entwickeln, was wiederum die Qualitätssicherung in der Rechtsetzung verbessern würde.

Vergleich der institutionellen Rahmen

Die befragten Regulierungsaufsichtsinstanzen wurden mit Ausnahme des NKR unter dem Dach bzw. der Ägide einer staatlichen Stelle eingerichtet. Hier bestehen Unterschiede zwischen den acht untersuchten Instanzen, denn das Spektrum der übergeordneten Stellen reicht von der Zentralregierung (FCRIA, RIAB, RSB) bis zu bestimmten Ministerien (ATR, NBRC, RPC) bzw. Behörden (SBRC).

Vergleich der Governance der Aufsichtsinstanzen

Es gibt eine Reihe gemeinsamer Merkmale hinsichtlich der Governance der befragten Instanzen. Ihre institutionelle Gestaltung bietet einige Schutzmechanismen vor äußerer Einflussnahme bei der Ausübung der Regulierungskontrolle, und sie verfügen über verschiedene technische, personelle und finanzielle Mittel. Gleichzeitig sind mehrere der Sekretariate der Instanzen unmittelbar in der ihnen übergeordneten staatlichen Stelle angesiedelt, werden durch Mitarbeiter dieser Stelle verstärkt oder unterstützt. Die übergeordneten Stellen prüfen die Effizienz sowie die Arbeits- und Finanzergebnisse der Regulierungsaufsichtsinstanzen. Das Personal der meisten Instanzen wird durch die jeweilige Behörde eingestellt, unter deren institutionellem Dach sie angesiedelt sind. Die Ernennung und häufig auch die Nominierung der Ratsmitglieder erfolgen in der Regel durch die jeweilige nationale Regierung.

Mandat, Aufgabenbereiche und Tätigkeiten der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen in Europa

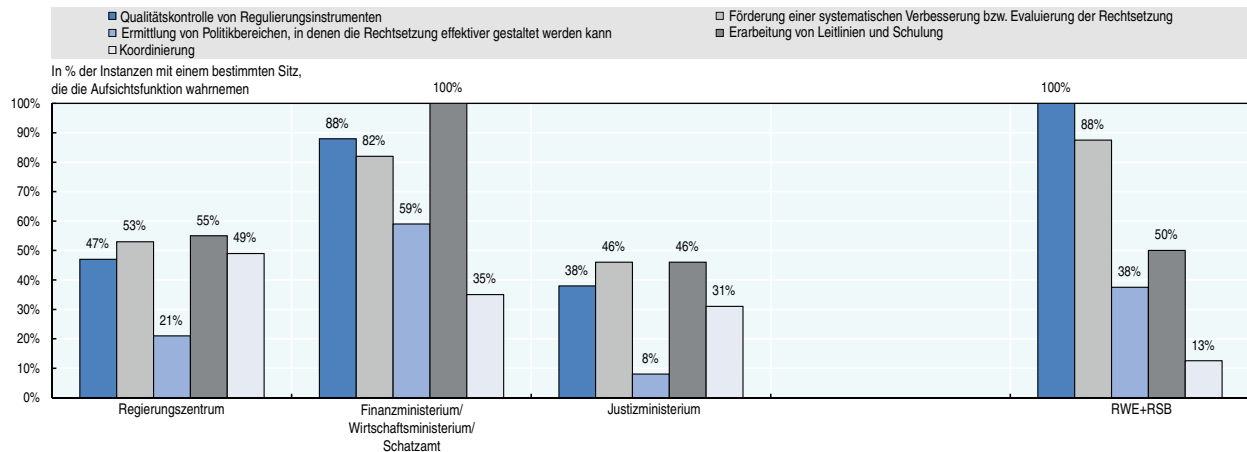
Aufsichtsfunktionen

Alle befragten Instanzen sind in dem Bereich der Regulierungsaufsicht tätig, den die OECD als Qualitätskontrolle bezeichnet. Dies bestätigt die im *Ausblick Regulierungspolitik 2018* (OECD 2018) aufgezeigten Spezialisierungsmuster und belegt insbesondere, dass die nicht weisungsgebundenen Instanzen ihrer spezifischen Organisationsstruktur entsprechend vornehmlich mit der Qualitätskontrolle von Regulierungsinstrumenten beauftragt sind. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Instanzen mit regulatorischen Aufsichtsfunktionen, die ihren Sitz in anderen Einrichtungen haben und auf Koordinierung, systematische Verbesserung der Rechtsetzung oder Schulungen spezialisiert sind (vgl. Abb. 1.3).

Letztere Aufgaben sind im Fall der hier betrachteten Instanzen überwiegend nachgeordnete oder zusätzliche Tätigkeiten, wie Tabelle 1.3 zeigt, die einen Überblick über die Bereiche bietet, die zur Regulierungsaufsicht gehören. Die meisten Instanzen nutzen ihre regulatorische Expertise zur Ermittlung von Bereichen, in denen die Rechtsetzung effektiver gestaltet werden kann, bzw. zur Förderung einer systematischen Verbesserung der Rechtsetzung, und dies größtenteils zusätzlich zu ihrer Prüftätigkeit.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass einige Instanzen die Beratung der Ministerien und den Kapazitätsaufbau in den von ihnen überprüften Bereichen (insbesondere bei GFA)

Abbildung 1.3 Von verschiedenen Instanzen im OECD-Raum wahrgenommene Aufsichtsfunktionen



Quelle: Erhebungsfragen zu regulatorischen Aufsichtsstellen, Indicators of Regulatory Policy and Governance Survey 2017, <http://oe.cd/ireg>.

als einen entscheidenden und wachsenden Teil ihrer Arbeit betrachten. So wurde etwa der niederländische ATR reformiert und unterscheidet sich von seinem Vorgänger ACTAL durch ein früheres Tätigwerden und eine stärkere Fokussierung auf den Wissens- und Expertisetransfer. Auch der britische Ausschuss für Regulierungspolitik (RPC) hat in jüngster Zeit begonnen, Fallbeispiele zusammenzustellen, um „praktische Orientierungshilfen und Fallstudienbeispiele zur Umsetzung der Rahmenverfahren für eine bessere Rechtsetzung bereitzustellen. Dadurch sollen politischen Entscheidungsträgern und Experten praktische Leitlinien an die Hand gegeben werden, die zeigen, wie in der Vergangenheit an neue oder schwierige methodische Fragen herangegangen wurde, bzw. ihnen die Ergebnisse der RPC-Prüfung dieser Fälle zur Verfügung gestellt werden“².

Koordinierung zählt dagegen nicht zu den Haupttätigkeiten der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen, wie aus Tabelle 1.3 ersichtlich. Dies steht in Einklang mit ihrem Sitz, an dem sie für eine Koordinierungstätigkeit nicht optimal positioniert sind.

Aufgabenbereiche

Sämtliche Instanzen prüfen die Qualität der Folgenabschätzungen für neue Legislativvorschläge (gesetzliche und untergesetzliche Regelungen³) (Tabelle 1.4), doch nicht alle überprüfen zusammen mit der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) den Regelungsentwurf. Der Fokus dieser Prüfung liegt auf der Einhaltung der formellen Vorgaben, der Angemessenheit der Problembeschreibung, der Qualität der herangezogenen Daten, der Bewertung von Regelungsalternativen bzw. den Auswirkungen auf Unternehmen. Dies deckt sich weitgehend mit den Elementen, die von den Qualitätskontrollinstanzen in den OECD-Ländern in der Regel geprüft werden. Eine Bewertung des Nutzens und der Folgen für die Bürger wird im Allgemeinen nach wie vor seltener vorgenommen (Tabelle 1.5). Dies gilt auch für den OECD-Raum, was methodische Schwierigkeiten erkennen lässt. Der niederländische ATR zum Beispiel prüft die Bewertung des Nutzens für Unternehmen bzw. Bürger eigenen Angaben zufolge nicht. Der norwegische und der schwedische Regelrådet wiederum prüfen die Berechnung der Kosten bzw. des Nutzens für Bürger nicht und konzentrieren sich ausschließlich auf die Folgen für Unternehmen.

Dennoch gibt es zwischen den einzelnen Instanzen gewisse Unterschiede im Hinblick auf den Anwendungsbereich der GFA-Prüfung (was u.U. mit dem Anwendungsbereich von GFA zusammenhängt) und die in der Analyse berücksichtigten Auswirkungen.

Tabelle 1.3 Aufsichtsbereiche nach der OECD-Typologie

	Ermittlung von Bereichen, in denen die Rechtsetzung effektiver gestaltet werden kann	Systematische Verbesserung der Rechtsetzung	Koordinierung	Anleitung, Beratung und Unterstützung
ATR	<p>Qualitätskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der ATR führt bei allen Gesetzesvorschlägen der Zentralregierung eine Ex-ante-Qualitätskontrolle durch, ebenso bei Ministerialerlassen, wenn sie mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand verbunden sind. - Er überprüft anhand der Qualität der den Gesetzesvorschlägen zugrunde liegenden Daten, ob ein Eingreifen erforderlich ist. - Er prüft die GFA zum Regelungsvorhaben. 	<p>Der ATR steht mit dem Nationalen Ombudsmann, dem niederländischen Rechnungshof und dem Staatsrat im Dialog über neue Strategien zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung.</p>	<p>Der ATR ermöglicht und fördert die Verbreitung bewährter Praktiken bei Ministerien und fördert den Einsatz von Regulierungsinstrumenten unter Praxisgesichtspunkten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der ATR ist an den frühen Phasen des Rechtsetzungsprozesses in beratender Funktion beteiligt - Das Parlament kann zu Gesetzesinitiativen, Gesetzesänderungen und Regelungsbestand den Rat des ATR einholen. - Nachgeordnete Gabelskörperschaften können den Rat des ATR einholen. - Er kann in Bezug auf die von nicht weisungsgebundenen Regulierungsinstanzen erstellten Regeln beraten.
NKR	<p>Der NKR überwacht</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung der Leitlinien zum Erfüllungsaufwand in GFA; - die Anwendung festgelegter Verfahren (z.B. Akteursbeteiligung, Evaluierungsklausel, KMU-Test usw.). 	<p>Im Rahmen seines Jahresberichts überwacht der NKR die Ergebnisse der Bundesregierung in Bezug auf eine bessere Rechtsetzung und schlägt Änderungen zur Verbesserung des Rechtssetzungsrahmens vor (z.B. Einführung der „One in one out“-Regel, Pflicht zur Ex-post-Evaluierung, EU-ex-ante-Verfahren).</p>	<p>Der NKR fördert einen koordinierten ressortübergreifenden Ansatz und eine intraministerielle Koordination beim Einsatz von Regulierungsinstrumenten.</p>	<p>Gemeinsam mit anderen Behörden veröffentlicht der NKR Leitfäden zu allen Aspekten besserer Rechtsetzung und bietet Unterstützung und Schulungen zum Einsatz von Regulierungsinstrumenten für Ministerialbeamte, Regulierungsinstanzen und öffentliche Verwaltungen.</p>
FCRIA	<p>- Der FCRIA veröffentlicht Stellungnahmen zu GFA in Gesetzesentwürfen der Regierung, die vom Parlament verabschiedet werden sollen, sowie anderer Regelungsentwürfe, wie wichtiger Verordnungen oder EU-Rechtsvorschriften.</p> <p>- Die Prüfung umfasst wirtschaftliche Auswirkungen, Auswirkungen auf Behörden, Umwelt und die Gesellschaft.</p>	<p>Der FCRIA macht Vorschläge zur Verbesserung der Qualität von Gesetzesentwürfen und GFA, evaluiert die Wirksamkeit seiner eigenen Tätigkeit und legt dem Büro des Premierministers jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.</p>	<p>Der FCRIA fördert einen ressortübergreifenden koordinierten Ansatz für eine bessere Rechtsetzung.</p>	<p>Nein.</p>

Qualitätskontrolle	Ermittlung von Bereichen, in denen die Rechtsetzung effektiver gestaltet werden kann	Systematische Verbesserung der Rechtsetzung	Koordinierung	Anleitung, Beratung und Unterstützung
<p>NBRC</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der NBRC prüft die Evidenzgrundlage aller Gesetzesentwürfe mit Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die von Ministerien und anderen Instanzen der Zentralregierung vorgelegt werden. - Er überprüft Folgenabschätzungen, wobei er kontrolliert, ob die Vorschriften für amtliche Studien angemessen eingehalten wurden, und die Beschreibung der Auswirkungen für Unternehmen evaluiert. - Zudem kann er gegebenenfalls eine unzureichende Akteursbeteiligung aufzeigen. 	<p>Der NBRC ist beauftragt zu evaluieren, ob ein Regelungsvorhaben sein Ziel mit möglichst geringen Folgekosten für Unternehmen erreichen wird.</p>	<p>Der NBRC informiert in seinem Jahresbericht über die Gesamtqualität der unternehmensbezogenen Folgenabschätzungen, mit dem Ziel, die Qualität künftiger Folgenabschätzungen zu verbessern. Darüber hinaus kann er auf größere Probleme hinweisen, die in den im jeweiligen Jahr evaluierten Folgenabschätzungen wiederholt beobachtet wurden.</p>	<p>Der NBRC weist in seinen Stellungnahmen auf einen Mangel an Koordinierung zwischen Regierungsinstanzen hin, wenn dies angebracht erscheint. Er nimmt keine Koordinierungsfunktion wahr.</p>	<p>Der NBRC bietet allgemeine Leitlinien für öffentliche Verwaltungen, Behörden und Ministerien, die unternehmensbezogene Gesetzesfolgenabschätzungen vornehmen, um eine wirksame Regulierung zu gewährleisten. 2017 machte er zudem Vorschläge für Änderungen der staatlichen Leitlinien zur Evaluierung der Regulierungsfolgen für Unternehmen.</p>
<p>SBRC</p> <p>Der SBRC prüft die Einhaltung der Verordnung zur Gesetzesfolgenabschätzung in GFA für Regelungen, die beträchtliche Auswirkungen auf Unternehmen haben können.</p>	<p>Das SBRC-Sekretariat weist auf Vorhaben hin, um die Behörde für Wirtschaftss- und Regionalwachstum bei der Überwachung administrativer und anderer Folgekosten für Unternehmen zu unterstützen.</p>	<p>Der SBRC legt der Regierung einen Jahresbericht vor.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein.</p>
<p>RIAB</p> <p>Der RIAB prüft die Qualität der GFA-Berichte, die den von Ministerien und anderen zentralen Regierungsbehörden ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen beigelegt sind.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Der RIAB bietet die Möglichkeit informeller Konsultationen zu methodischen Aspekten von GFA-Entwürfen, die von Ministerien vorgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das RPC-Sekretariat trifft sich mit den Ministerialabteilungen für bessere Rechtsetzung und Regierungsvertretern, um einzelne GFA zu besprechen und bewährte GFA-Methoden ressortübergreifend zu fördern. - Der RPC verfügt über einen eigenen Online-Leitfaden für häufig gestellte Fragen und bietet maßgeschneiderte Schulungen für Ministerien und Regulierungsinstanzen.
<p>RPC</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der RPC prüft Politikevaluierungen und kontrolliert die angemessene Einhaltung des Rahmens für bessere Rechtsetzung (BRFM) in GFA. - Er gibt Stellungnahmen zur Qualität der Analyse ab, die der Berechnung der Auswirkungen auf Unternehmen zugrunde liegt. - Er prüft Ex-post-Evaluierungen und PIR-Evaluierungen auf Einhaltung des BRFM. 	<p>Nein.</p>	<p>Der RPC erstattet der Regierung und der Öffentlichkeit jährlich Bericht über die verwaltungsebenen- und ressortübergreifende Gesamtqualität der Gesetzesfolgenabschätzungen sowie über Systemmerkmale, die eine qualitative Verbesserung der Evidenzgrundlage für ministerielle Entscheidungsprozesse begünstigen bzw. beeinträchtigen.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein.</p>

Qualitätskontrolle	Ermittlung von Bereichen, in denen die Rechtsetzung effektiver gestaltet werden kann	Systematische Verbesserung der Rechtsetzung	Koordinierung	Anleitung, Beratung und Unterstützung
<p>RSB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der RSB prüft die Zweckmäßigkeit von GFA und Evaluierungen. - Er prüft, wie die Standpunkte der betroffenen Akteure erfasst und bei der Politikgestaltung berücksichtigt werden. 	<p>Nein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der RSB berät das Generalsekretariat, wie das System der Folgenabschätzung und Evaluierung verbessert werden kann. - Er veröffentlicht einen Jahresbericht und organisiert eine jährliche Konferenz, um eine breitere Debatte über bessere Rechtsetzung anzustoßen. 	<p>Der RSB führt Vorgespräche mit Dienststellen der Kommission, um ein gemeinsames Verständnis der Verfahren und Probleme im Zusammenhang mit Folgenabschätzung und Evaluierung zu gewährleisten.</p>	<p>Der RSB informiert das Generalsekretariat laufend über die Praxistauglichkeit der Leitlinien und Orientierungshilfen und kann Änderungen vorschlagen, wenn einige Elemente anfällig für Qualitätsprobleme scheinen.</p>

Quelle: Fallstudien.

Tabelle 1.4 Anwendungsbereich und Modalitäten der Prüfung

	Regulierungs-instrumente	Umfang	Auswahlkriterien	Anzahl der Stellungnahmen pro Jahr	Zeitpunkt des Tätigwerdens	Benötigte Zeit	Befugnisse
ATR	Gesetzliche Regelungen, allgemeine Verwaltungsmaßnahmen/ Regierungserlasse, Ministerialerlasse, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben, Gesetzesänderungen durch das Parlament auf Antrag des Parlaments		Alle Rechtsvorschriften; vom ATR (gemeinsam mit Ministerien) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählte Erlasse	(Voraussichtlich) 200 Ex-ante-Stellungnahmen pro Jahr	Spätestens in der Konsultationsphase; er kann in den letzten Phasen des Rechtsetzungsprozesses (kurz vor der politischen Beschlussfassung) zusätzliche Stellungnahmen abgeben	Max. vier Wochen (bzw. bei einer mehr als vierwöchigen Konsultationsphase länger)	Beratungsbefugnisse
FCRIA	Gesetzliche Regelungen, Erlasse und EU-Legislativvorschläge	10-20% aller Regelungsvorhaben der Regierung	Nach Ermessen des FCRIA, basierend auf der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung	Rd. 30	Nach der Konsultation zum Regelungsentwurf	Max. vier Wochen	Beratungsbefugnisse
SBRC	Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, behördliche Vorschriften, EU-Legislativvorschläge	N/A	Nach Ermessen des SBRC, basierend auf der Auswirkungen auf Unternehmen	130-200	Während der öffentlichen Anhörungsphase	Mindestens zwei Wochen	Beratungsbefugnisse
NKR	Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen (einschließl. Verordnungen), EU-Legislativvorschläge, Gesetzesänderungen durch das Parlament auf Antrag des Bundestags bzw. Bundesrats	Alle gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie EU-Legislativvorschläge	Keine	200 (gesetzliche und untergesetzliche Regelungen); 5-10 EU-Legislativvorschläge; Anträge des Bundestags bzw. Bundesrats sind selten	Iterativer Prozess zu Beginn der Erarbeitung des ersten (interministeriellen) Entwurfs des Regelungsvorhabens und der endgültigen Kabinettsvorlage	Abhängig vom durch die Ministerien festgelegten Zeitrahmen, im Idealfall vier Wochen	
NBRC	Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, EU-Legislativvorschläge (auf Antrag von Ministerien)	Alle Regelungs- und Änderungsvorschläge mit Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen	Nach Ermessen des NBRC, basierend auf der Tragweite der Auswirkungen bzw. dem Aufwand für Unternehmen	35 Stellungnahmen zu vorrangigen Fällen (von 244 bearbeiteten Fällen)	In der Phase der öffentlichen Konsultationen	Hälfte der Konsultationsphase (3-6 Wochen)	Beratungsbefugnisse;
RIAB	Gesetzliche Regelungen, Erlasse	Rd. 50-60% der Gesetzesentwürfe der Regierung	Von einigen Ausnahmen abgesehen alle GfA gesetzlicher Regelungen ¹ . Bei untergesetzlichen Regelungen wird auf ad-hoc-Basis entschieden	75-80	Nach dem ressortübergreifenden Stellungnahmeverfahren zum Regelungsentwurf		Beratungsbefugnisse

	Regulierungs-instrumente	Umfang	Auswahlkriterien	Anzahl der Stellungnahmen pro Jahr	Zeitpunkt des Tätigwerdens	Benötigte Zeit	Befugnisse
RPC	Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen; EU-Rechtsvorschriften; Regulierungstätigkeit nicht weisungsgebundener Regulierungsinstanzen	GFA und PIR-Evaluierungen, für die eine ministerielle Billigung nötig ist, erfordern eine Stellungnahme des RPC		500	Während der Konsultation zur Entwicklung neuer Politikmaßnahmen und in der letzten Phase der Ausarbeitung von Regelungsvorhaben	30 Tage	Sanktionsbefugnisse ² (Folgenabschätzungen müssen positiv bewertet werden, damit fortgefahren werden kann)
RSB	Gesetzliche EU-Regelungen	Alle EU-Regelungsvorschläge, die eine GFA erfordern	Alle EU-Legislativvorschläge, die eine GFA erfordern, alle Eignungsprüfungen und wichtige Evaluierungen nach Ermessen des RSB	53 Folgenabschätzungen, 17 Eignungsprüfungen und wichtige Evaluierungen	Vor der Prüfung durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder		Sanktionsbefugnis (Folgenabschätzungen müssen positiv bewertet werden, damit fortgefahren werden kann)

1. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Legislativrats bzw. von der jeweiligen Abteilung des Legislativrats des Amts der Regierung getroffen.

2. Bei Bewertungen von Folgenabschätzungen in der letzten Phase kann lediglich die Bewertung der Zielvorgabe für die Auswirkungen auf die Wirtschaft (Business Impact Target) ausschlaggebend für die Stellungnahme des RPC sein. Wegen näherer Einzelheiten vgl. Tabelle 8.4.

Quelle: Fallstudien.

Tabelle 1.5 Geprüfte Auswirkungen

	Erfüllungsaufwand	Verwaltungskosten	Kosten für Unternehmen	Kosten für Fachkräfte	Kosten für Bürger	Kosten für die Zivilgesellschaft	Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Nutzen	Auswirkungen auf spezifische Sektoren	KMU-Test	Berücksichtigte Alternativen
ACTAL/ATR	X	X	X	X	X	X	X			X	(X) ¹	X
NKR	X	X	X	X	X	X	X				X	X
FCRIA	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X
NBRC	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X
SBRC	X	X	X	X			X	X			X	X
RIAB	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RPC	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X
RSB	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

1. Der ATR wird am KMU-Test mitwirken, der derzeit von der niederländischen Regierung ausgearbeitet wird.
Quelle: RPC und Fallstudien.

Einige Instanzen überprüfen u.U. auch Folgenabschätzungen zu Verordnungen (FCRIA, NKR, RIAB). Andere gehen über die Prüfung von Gesetzesentwürfen der Zentralregierung hinaus. So zum Beispiel der finnische FCRIA und der niederländische ATR (auf Anfrage), bzw. der schwedische Regelrådet, der britische Ausschuss für Regulierungspolitik und der Nationale Normenkontrollrat (auf Anfrage des jeweiligen Parlaments). Der Nationale Normenkontrollrat führte 2016 die Prüfung von Regelungsvorschlägen der EU hinsichtlich ihrer Folgekosten für Deutschland ein. Der britische Ausschuss für Regulierungspolitik (RPC) prüft nun die Regulierungstätigkeit nicht weisungsgebundener Regulierungsinstanzen. Der norwegische Regelrådet überprüft auch Regelungsvorschläge von Ministerien und unabhängigen Regulierungsinstanzen.

Das Hauptaugenmerk der Prüfungen liegt auf den Folgen für Unternehmen. Welche Auswirkungen darüber hinaus berücksichtigt werden, variiert u.U. von Instanz zu Instanz (Tabelle 1.5). Untersucht werden die größten Auswirkungen (ACTAL/ATR), die Auswirkungen auf KMU (NBRC, NKR, RPC, SBRC, RIAB), auf Bürger (ACTAL/ATR, FCRIA, NKR, RIAB, RPC), auf Fachkräfte (ACTAL/ATR), auf den Verwaltungsaufwand (FCRIA, NBRC, NKR, SBRC, RIAB) oder die Gesellschaft (FCRIA). Hierzu ist anzumerken, dass manche Instanzen über die Prüfung der GFA hinausgehen: Einige sehen sich die Regulationsmaßnahme an, um zu ermitteln, ob es weniger belastende Alternativen gibt (ACTAL/ATR, NBRC, RPC), einige prüfen Ex-post-Evaluierungen oder haben einen entsprechenden Auftrag (FCRIA, RPC, RSB) und einige überprüfen Evaluierungsklauseln (NKR). Der niederländische ACTAL hat zwei Audits zum Regulierungsaufwand veröffentlicht.

Befugnisse

Die nicht weisungsgebundenen Instanzen haben in erster Linie Beratungsbefugnisse, d.h. sie können eine förmliche Stellungnahme abgeben und besitzen eine gewisse moralische Autorität, um Änderungen von Rechtsetzungsvorhaben anzuregen. Sie haben jedoch nicht die Möglichkeit, den Übergang eines Regelungsvorhabens in die nächste Phase zu verhindern. Angesichts dieser Soft Power hängt der Einfluss der Aufsichtsinstanzen hauptsächlich von ihrer im Lauf der Zeit erworbenen Glaubwürdigkeit sowie von den einzelnen Behördenmitarbeitern ab. Manche Instanzen (z.B. NBRC, NKR) machen von der Möglichkeit Gebrauch, den Medien Stellungnahmen zukommen zu lassen, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, oder werden vom Parlament gebeten, ihre Ergebnisse zu präsentieren. Die meisten veröffentlichen zumindest auf ihrer Website Stellungnahmen (Tabelle 1.7).

Unter den hier berücksichtigten Stellen besitzen der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) und der Ausschuss für Regulierungspolitik (RPC) weiterreichende Anfechtungsbefugnisse.

- Wenn der Ausschuss für Regulierungskontrolle eine Gesetzesfolgenabschätzung als mangelhaft betrachtet, gibt er eine negative Stellungnahme ab. Um mit dem Regelungsvorhaben fortfahren zu können, muss die GFA überarbeitet und erneut eingereicht werden. Eine zweite negative Stellungnahme ist im Prinzip endgültig. Letztendlich kann die Kommission jedoch eine Fortsetzung des Regelungsvorhabens auch nach zwei negativen Stellungnahmen gestatten. Diese politische Entscheidung muss allerdings begründet werden (siehe Kasten 9.1, Kapitel 9).
- Der Ausschuss für Regulierungspolitik beurteilt basierend auf der Qualität der vorgelegten Daten, ob eine Folgenabschätzung ihren Zweck erfüllt oder nicht. Jede als „nicht zweckdienlich“ bewertete Folgenabschätzung muss nachgebessert werden, bevor sie veröffentlicht werden kann. Dabei hat das Ministerium bzw. die Regulierungsinstanz 15 Werktag Zeit, den vom RPC geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und die

Gesetzesfolgenabschätzung erneut einzureichen. Bei unzureichender Berücksichtigung der Bedenken des RPC wird die Gesetzesfolgenabschätzung als „nicht zweckdienlich“ bewertet. Dann entscheidet die Regierung, ob der Prozess fortgesetzt werden soll.

Zeitpunkt des Tätigwerdens

Die meisten Stellen werden in der Regel sowohl in den frühen Phasen des Rechtsetzungsprozesses, d.h. bei a) der Themenfestlegung und Lösungssuche sowie b) der Ausarbeitung eines Regelungsentwurfs/-vorhabens, als auch in späteren Phasen, d.h. wenn c) ein erster Regelungsentwurf vorliegt/das Regelungsvorhaben veröffentlicht wurde bzw. d) bevor der/das endgültige Regelungsentwurf/-vorhaben angenommen wird, tätig. Durch ein Eingreifen in verschiedenen Phasen des Prozesses bieten sich u.U. mehr Möglichkeiten, die Ausarbeitung von Gesetzesfolgenabschätzungen zu steuern und ihre Qualität zu verbessern.

Trotzdem ist ein spätes Eingreifen – in der Regel in der Konsultationsphase zum Rechtsetzungsvorhaben (Phase c) – etwas häufiger. Förmliche Stellungnahmen werden mehr oder weniger systematisch in Phase d abgegeben (bei sieben der acht Instanzen). Der niederländische ACTAL wurde nach einer externen Evaluierung reformiert und nimmt seine Prüf- und Beratungsfunktion nun früher im Rechtsetzungsprozess wahr.

Ressourcen der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen in Europa

Rats- bzw. Ausschussmitglieder

Die Größe der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen variiert erheblich und reicht von drei (ATR) bis zu 18 Rats- bzw. Ausschussmitgliedern (RIAB). Die durchschnittliche Mitgliederzahl der Ausschüsse/Räte liegt also bei 8,25. Fünf der acht Aufsichtsinstanzen haben sechs bis zehn Mitglieder. Die Rats- und Ausschussmitglieder fast aller berücksichtigten Instanzen üben ihre Tätigkeit auf Teilzeit- oder Honorarbasis aus. Eine Ausnahme bildet der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB), dessen Mitglieder ihre Funktion in Vollzeit ausüben (im Gegensatz zum Vorgängerausschuss, dessen Mitglieder auf Teilzeitbasis tätig waren). Zwischen der Größe der Aufsichtsinstanz und der Größe des jeweiligen Landes (bezogen auf BIP, Fläche oder Einwohnerzahl) scheint kein eindeutiger Zusammenhang zu bestehen.

Die Mitglieder der in der Erhebung berücksichtigten Instanzen werden nach zwei unterschiedlichen Verfahren ernannt. Bei drei der acht Instanzen können sich als geeignet erachtete Personen im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens bewerben. Der niederländische ATR, der europäische RSB und der britische RPC haben für die Zusammensetzung ihres Rats bzw. Ausschusses Kriterien festgelegt, insbesondere was das erforderliche Fachwissen und den akademischen Hintergrund der Personen betrifft, die nominiert werden bzw. selbst Mitglieder nominieren können. Im Fall des Ausschusses für Regulierungskontrolle der Europäischen Kommission handelt es sich um ein teils internes, teils öffentliches Auswahlverfahren. Die Hälfte der Ausschussmitglieder wird aus einem internen Kandidatenpool der Kommission ausgewählt, die andere Hälfte aus einem Pool externer Kandidaten. Die Auswahl und Ernennung obliegt in allen drei Fällen dem Leiter der übergeordneten Stelle (z.B. Abteilung, Ministerium), der Regierung (z.B. Kabinett, Kollegium der Kommissionsmitglieder) oder beiden. Mit Ausnahme des EU-Ausschusses für Regulierungskontrolle stammen die Rats- bzw. Ausschussmitglieder nicht aus der staatlichen Verwaltung, können jedoch früher als Regierungsbeamte tätig gewesen sein. Bei der Mehrheit der befragten Instanzen (fünf von acht) werden die Ausschussmitglieder direkt von der jeweiligen Regierung ausgewählt und ernannt.

Die Vergütungsmodelle für die Mitglieder sind bei den meisten Instanzen ähnlich: Von einer Ausnahme abgesehen erhalten die Ausschussmitglieder Honorare oder Pauschalzahlungen (feste monatliche/jährliche Vergütung) oder werden stundenweise/anteilig vergütet, sind jedoch nicht bei der übergeordneten staatlichen Stelle beschäftigt. Nur im Fall des Ausschusses für Regulierungskontrolle der Europäischen Union sind die Mitglieder in Vollzeit für den Ausschuss tätig und erhalten eine entsprechende Vergütung.

Das unterstützende Sekretariat

Im Gegensatz zur Größe der Regulierungsaufsichtsinstanzen selbst lässt jene ihrer Sekretariate auf eine starke Korrelation mit der Größe des jeweiligen Landes schließen. Je größer das Land und je größer der gesamte Staatsapparat, desto größer das Sekretariat, das die jeweilige Aufsichtsinstanz unterstützt: In den Niederlanden (ATR – 11 Mitarbeiter), Deutschland (NKR – 15 Mitarbeiter) und dem Vereinigten Königreich (RPC – 13 Mitarbeiter) beschäftigen die jeweiligen Sekretariate proportional wesentlich mehr Mitarbeiter als dies in den kleineren Ländern der Fall ist, die in dieser Studie berücksichtigt wurden.

Besonders interessant ist der Fall des Vereinigten Königreichs: Hatte das Sekretariat des RPC 2017 noch 13 Vollzeitmitarbeiter, wurde bis 2018 mit einem Anstieg der Mitarbeiterzahl auf insgesamt 28 gerechnet⁴. Zuzuschreiben ist dies in erster Linie der zusätzlichen Arbeit, die durch den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union anfallen dürfte.

Die Sekretariatsmitarbeiter des tschechischen Rats für Gesetzesfolgenabschätzung, des schwedischen Regelrådet und des britischen Ausschusses für Regulierungspolitik nehmen für die betreffenden Instanzen Aufgaben wahr, sind aber bei der übergeordneten Institution beschäftigt (beim Amt der Regierung der Tschechischen Republik, der schwedischen Behörde für Wirtschafts- und Regionalwachstum bzw. beim Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie des Vereinigten Königreichs). Auch der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Kommission beschäftigt lediglich zwei festangestellte Vollzeitmitarbeiter, während 15 Mitarbeiter auf Teilzeitbasis vom Generalsekretariat der Europäische Kommission zur Verfügung gestellt werden, um den Ausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Die Zahl der Mitarbeiter in diesen Sekretariaten ist höher als die Zahl der Prüfer in den für die Qualitätskontrolle von Regulierungsinstrumenten zuständigen staatlichen Stellen, die im Rahmen der OECD-Erhebung zu Regulierungsaufsichtsinstanzen angegeben wurde. Die meisten von der OECD befragten Instanzen haben weniger als zehn Prüfer. Ein Drittel der Instanzen hat weniger als fünf Vollzeitmitarbeiter, die für die Qualitätskontrolle zuständig sind. Außerhalb Europas finden sich einige Ausnahmen: Die COFEMER in Mexiko und das Amt für Regulierungsreform in Korea haben jeweils knapp 90 Beschäftigte, während die für Regulierungsbelange zuständige Sektion im kanadischen Treasury Board Sekretariat und das US-amerikanische Amt für Information und Regulierung laut eigenen Angaben zwischen 20 und 35 Prüfer haben.

Die interne Aufgabenverteilung in den jeweiligen Sekretariaten ist abgesehen vom finnischen und tschechischen Rat für Gesetzesfolgenabschätzung sowie vom EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle bei allen Aufsichtsinstanzen ähnlich. Die meisten Mitarbeiter sind als Prüfer tätig und werden von einer geringeren Zahl von Verwaltungsmitarbeitern unterstützt, wobei jedem Sekretariat ein Sekretariatsleiter vorsteht. Der finnische Rat für Gesetzesfolgenabschätzung und der EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle beschäftigen zwei Sachbearbeiter. Letzterer wird darüber hinaus von 15 Mitarbeitern des Generalsekretariats der Europäischen Kommission auf Teilzeitbasis unterstützt. Der tschechische RIAB wiederum wird von Bediensteten des Amtes der Regierung der Tschechischen Republik unterstützt.

Tabelle 1.6 **Ressourcen und Organisation der Aufsichtsinstanzen (2017)**

	Rat/Ausschuss	Sekretariatsmitarbeiter	Fachkompetenz der Mitarbeiter	Auswahlverfahren für Rats/Ausschussmitglieder	Jahresbudget
ATR	3 (Teilzeit)	11	1 Leiter, 8 Prüfer, 2 Verwaltungskräfte	Allgemeines Auswahlverfahren, von der Regierung ernannt	1,7 Mio. EUR
FCRIA	9 (Teilzeit)	2,5	2 Prüfer, 1 Prüfer in Teilzeit	Von der Regierung ausgewählt und ernannt	0,25 Mio. EUR
SBRC	5 (Teilzeit)	9 (Teilzeit)	1 Sekretariatsleiter, 6 Prüfer, 2 Verwaltungskräfte	Von der Regierung ausgewählt und ernannt	Sämtliche Sekretariatskosten werden aus dem Budget der schwedischen Behörde für Wirtschafts- und Regionalwachstum gedeckt; ebenso die Kosten für die Sitzungsräume des Rats
NKR	10 (ehrenamtlich)	15	11 Prüfer, 1 Sekretariatsleiter, 3 Verwaltungskräfte	Von der Regierung ausgewählt und ernannt	1,5 Mio. EUR (Personalkosten); zusätzliche Aufwendungen für Dienstreisen, Publikationen und Pauschalzahlungen werden auf Antrag vom Staat übernommen
NBRC	6 (Teilzeit)	6	1 Sekretariatsleiter, 5 Prüfer und 0,5 Verwaltungskräfte	Von der Regierung ausgewählt und ernannt	1,04 Mio. EUR (10 Mio. NOK)
RIAB	18 (Teilzeit)	Keine Vollzeitmitarbeiter; Unterstützung durch 1 Verwaltungskraft (zur Verfügung gestellt vom Amt der Regierung der Tschechischen Republik)	N/A	Vom Vorsitzenden des Legislativrats ausgewählt und vom Legislativrat ernannt	Kein eigenes Budget, die Ausgaben werden über den Staatshaushalt gedeckt
RPC	8 (Teilzeit)	2017: 13 (Ende 2018: 28)	Ende 2017: 17 Prüfer, 3 Verwaltungskräfte	Allgemeines Auswahlverfahren, von der Regierung ernannt	1,455 Mio. EUR (1,3 Mio. GBP)
RSB	7 (Vollzeit)	2+15	Abgesehen von zwei Verwaltungskräften 15 Teilzeitmitarbeiter aus dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission	Allgemeines internes und externes Auswahlverfahren, vom Kollegium der Kommissionsmitglieder	N/A

Quelle: iREG, Fallstudien und RWE.

Bei den Instanzen, die Haushaltsdaten zur Verfügung gestellt haben, sieht die Gesamtfinanzierung recht einheitlich aus: Vier der acht Instanzen verfügen über ein Budget von rd. 1,0-1,7 Mio. EUR. Dabei handelt es sich um jene der drei größeren Länder (Deutschland, Vereinigtes Königreich, die Niederlande) und um den norwegischen Regelrådet. Interessanterweise weisen diese vier Instanzen eine unterschiedlich hohe Anzahl von Sekretariatsmitarbeitern und Rats- bzw. Ausschussmitgliedern auf. Dies hängt zum Teil mit Unterschieden bei der Vergütung der Mitglieder bzw. bei der Entlohnung des Personals zusammen (wobei die Gehälter des norwegischen Personals deutlich über dem Durchschnitt liegen). Ausschlaggebend ist zudem, ob den Sekretariaten kostenlos Büroräume zur Verfügung gestellt werden oder ob sie diese mieten müssen. Außerdem gibt es Unterschiede im Hinblick auf die Häufigkeit von Dienstreisen der Ausschussmitglieder. Hinzu kommt, dass im Budget mancher Instanzen nicht alle jährlich anfallenden Kosten enthalten sind, da sie direkt von der jeweiligen übergeordneten Institution getragen werden.

Dem finnischen Rat für Gesetzesfolgenabschätzung stehen wesentlich geringere Haushaltsmittel zur Verfügung und das tschechische Pendant weist gar kein eigenes Budget aus.

Verglichen mit dieser Stichprobe stehen den für die Qualitätskontrolle von Regulierungsinstrumenten zuständigen staatlichen Stellen laut eigenen Angaben größtenteils geringere

Gesamtbudgets zwischen 300 000 EUR und 650 000 EUR zur Verfügung, was jedoch mit ihrer im Allgemeinen geringeren Größe in Einklang steht.

Monitoring und Beurteilung der Wirkung und Effektivität der nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanzen in Europa

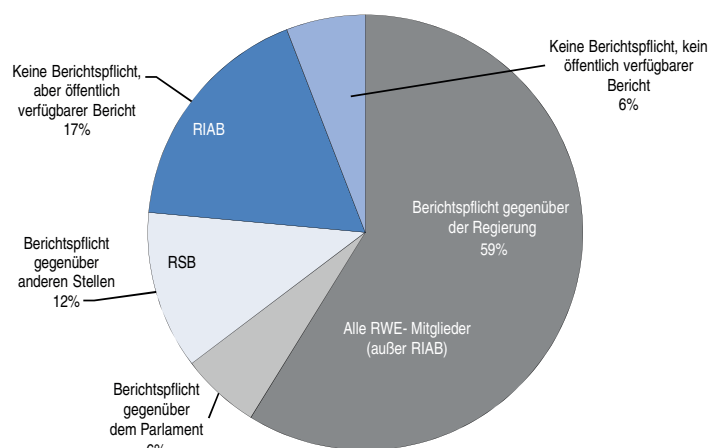
Trends

Im OECD-Raum gibt es Anzeichen einer höheren Ergebnistransparenz. Da die berücksichtigten Instanzen nicht weisungsgebunden sind, sind sie verpflichtet, der Regierung Bericht zu erstatten (Abb. 1.4). Tabelle 1.7 zeigt zudem, dass die meisten Mitglieder von RegWatchEurope sowie der EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle Jahresberichte über ihre Tätigkeit mit einigen Leistungsindikatoren veröffentlichen. Die Stellungnahmen werden zumeist auf der Webseite der Aufsichtsinstanzen veröffentlicht. Im Fall des tschechischen RIAB werden die Stellungnahmen veröffentlicht, nachdem der jeweilige Legislativvorschlag im Kabinett diskutiert wurde. Der RIAB selbst unterliegt keiner Berichtspflicht. Der Legislativrat der Regierung hingegen hat eine solche Pflicht, wozu – im Rahmen seines Jahresberichts – auch eine Unterrichtung über die Tätigkeit des RIAB gehört. Diese Berichte werden der Regierung der Tschechischen Republik vorgelegt und sind öffentlich zugänglich.

Das Leistungsmonitoring der Aufsichtsinstanz beschränkt sich in der Regel darauf zu beurteilen, inwieweit sich die Qualität der GFA im Lauf der Zeit (gemessen an den gesetzlichen Vorgaben) verbessert, was sich in den Stellungnahmen widerspiegelt. Die an den Legislativvorschlägen vorgenommenen Änderungen werden dabei nicht berücksichtigt. Einige Instanzen überwachen jedoch auch andere Dimensionen ihrer eigenen Leistung, zum Beispiel anhand von Statistiken zu den Fallbearbeitungszeiten, oder die Verbesserung der Ergebnisse für Unternehmen (Verringerung des Erfüllungsaufwands im Zeitverlauf – RPC und NKR).

Seltener erfolgt das Monitoring, indem die Leistung ermittelt und anhand festgelegter Indikatoren gemessen wird. Der EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle hat drei wesentliche Indikatoren festgelegt, anhand derer seine Leistung jährlich beurteilt werden kann: die Zahl der geprüften Folgenabschätzungen und Evaluierungen, die pünktliche Abgabe der

Abbildung 1.4 **Berichtspflichten der untersuchten Instanzen in der umfassenderen OECD-Stichprobe von keinem Ministerium unterstehenden Einrichtungen und Stellen außerhalb der Regierung**



Quelle: Erhebungsfragen zu regulatorischen Aufsichtsstellen, *Indicators of Regulatory Policy and Governance Survey 2017*, <https://oe.cd/ireg>.

Tabelle 1.7 **Transparenz und Monitoringmechanismen der Aufsichtsinstanzen**

	Jahresbericht	Datenbank	Veröffentlichung von Stellungnahmen	Berichtspflichten
ATR	Ja	Ja (intern)	Ja	Berichtspflicht gegenüber den koordinierenden Ministern
FCRIA	Ja		Ja	Berichtspflicht gegenüber dem Regierungszentrum
SBRC	Ja	Ja (intern)	Ja	Berichtspflicht gegenüber der Regierung
NKR	Ja	Ja	Ja	Berichtspflicht gegenüber dem Regierungszentrum
NBRC	Ja	Ja (intern)	Ja	Berichtspflicht gegenüber einem Minister
RIAB	Nein – Teil des Berichts des Legislativrats		Ja	Keine Berichtspflicht gegenüber dem Kabinett; Informationen zu den jährlichen Tätigkeiten des RIAB werden im Jahresbericht des Legislativrats berücksichtigt.
RSB	Ja		Ja	Berichtspflicht gegenüber dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission
RPC	Ja		Ja	Berichtspflicht gegenüber dem Regierungszentrum

Quelle: Fallstudien.

Stellungnahmen des Ausschusses und das Ausmaß der qualitativen Verbesserung von Folgenabschätzungen durch die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss. Der niederländische ACTAL hatte keine Leistungsindikatoren, die Nachfolgerinstanz ATR hingegen steht derzeit mit Ministerien im Dialog, um Indikatoren zum Monitoring der Auswirkungen ihrer Tätigkeit festzulegen.

Einige Instanzen holen Feedback ein, und zwar hauptsächlich durch Umfragen, die auf hochwertige Rückmeldungen zu Qualität und Wirkung ihrer Tätigkeit abzielen. Der britische Ausschuss für Regulierungspolitik zum Beispiel führt bei Ministerien und Regulierungsinstanzen, die Fälle eingereicht haben, vierteljährlich eine Erhebung durch, um Feedback zur erhaltenen Dienstleistung und zur Qualität der abgegebenen Stellungnahmen einzuholen. Der schwedische Regelrådet führt bei Ministerien und Regierungsbehörden Umfragen zu ihrer Wahrnehmung der Stellungnahmen des Rats und deren Auswirkungen durch und veröffentlicht die Ergebnisse in seinem Jahresbericht. Der niederländische ATR plant, in der Ex-ante-Prüfung einen Feedback-Mechanismus einzuführen, bei dem sich der ATR und die Ministerien gegenseitig Feedback geben.

Die Aufsichtsinstanzen werden zudem externen Evaluierungen (mit unterschiedlichen Kriterien/Messgrößen) unterzogen. Nach niederländischem Recht zum Beispiel muss die Aufsichtsinstanz alle vier Jahre evaluiert werden. Diese Evaluierungen sind in das nachfolgende Mandat eingeflossen und haben im Lauf der letzten 17 Jahre maßgebliche Änderungen nach sich gezogen (vgl. Fallstudie zu ACTAL/ATR). Zur Festlegung des Mandats des ATR stützte man sich darüber hinaus auf eine Evaluierung von zwei unabhängigen Forschern. Im Vereinigten Königreich erstellen der britische Rechnungshof und der Ausschuss für öffentliche Finanzen unabhängige Berichte und Studien über Daten und Analysen im Zusammenhang mit Rechtsetzungsmaßnahmen, einschließlich einer Bewertung der Effektivität der Institutionen, die an der Ausarbeitung von Regulierungsmaßnahmen beteiligt sind. In Schweden hat die Behörde für öffentliche Verwaltung mit Blick auf eine mögliche Mandatsänderung 2012 und 2018 Evaluierungen des Regelrådet durchgeführt.

Herausforderungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit

In den Fallstudien zeigen die Aufsichtsinstanzen eine Reihe von Herausforderungen auf, die sich auf ihre Leistung auswirken bzw. im Fokus weiterer Verbesserungen stehen könnten:

- Es ist schwierig, bei der Auswahl von Rechtsetzungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
- Den Regulierungsinstanzen fehlen klare und einfache Methoden, um Auswirkungen zu quantifizieren. Somit besteht die Gefahr, dass auch die Stellungnahmen der Aufsichtsinstanzen als willkürlich empfunden werden.
- Eine begrenzte Einbindung der Aufsichtsinstanzen bei Ex-post-Evaluierungen schränkt u.U. ihre Möglichkeiten ein, Vergleiche zwischen dem Eintritt von Folgen und der Datenqualität in GFA anzustellen.
- Wenn Gesetzesfolgenabschätzungen spät eingereicht werden, schränkt dies den Spielraum für Anpassungen ein. Hierzu sei angemerkt, dass der niederländische ACTAL nach einer externen Evaluierung reformiert wurde und seine Prüf- und Beratungsfunktion nun früher im Rechtsetzungsprozess wahrnimmt.
- In den frühen Phasen des Rechtsetzungsprozesses haben Aufsichtsinstanzen mehr Einfluss. Diese sind jedoch in der Regel vertraulich, was das Monitoring und die Offenlegung des Einflusses der Aufsichtsinstanzen erschwert. Wie lässt sich das Monitoring mit der Wahrung einer gewissen Vertraulichkeit in Einklang bringen, die beide von zentraler Bedeutung sind?
- Wie kann ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Fokussierung auf Unterstützung/Schulungen einerseits und Qualitätssicherung andererseits hergestellt werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Aufsicht im Dienst der Qualität der Evidenzbasis für die Politik steht?

Anmerkungen

1. Es gibt kein offizielles Gründungsdatum für den RPC, da dieser Instanz kein Gesetz zugrunde liegt. Der Gibbons-Bericht, der die Einsetzung einer nicht weisungsgebundenen Aufsichtsinstanz empfahl, wurde 2007 veröffentlicht, als die Arbeiten zur Einrichtung des RPC begannen. Die ersten RPC-Mitglieder wurden 2009 berufen, wodurch der Ausschuss seine Arbeit aufnehmen konnte.
2. <https://regulatorypolicycommittee.weebly.com/case-histories.html>.
3. Im Rahmen ihrer Erhebung zu Regulierungspolitik und Governance definiert die OECD gesetzliche Regelungen als Rechtsvorschriften, die vom Parlament/Kongress verabschiedet werden müssen. Unter untergesetzlichen Regelungen werden dagegen Rechtsvorschriften verstanden, die vom Regierungschef, einem einzelnen Minister oder dem Kabinett verabschiedet werden können, d.h. von einer Instanz der Exekutive.
4. Derzeit liegt die Mitarbeiterzahl bei 20.

Literaturverzeichnis

- OECD (2018), *OECD-Ausblick Regulierungspolitik 2018*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264307988-de>.
- OECD (2016), *Being an Independent Regulator, The Governance of Regulators*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264255401-en>.
- OECD (2012), *Empfehlung des Rates zu Regulierungspolitik und Governance*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264209053-de>.
- Renda und Castro (erscheint demnächst), "Defining and Contextualising Regulatory Oversight and Co-ordination", OECD, Paris.